

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

NEUFASSUNG DER SATZUNG

Die Neufassung der Satzung vom 18. April 2002 ist im Amtsblatt der EKD Nr. 7 vom 15. Juli 2002 veröffentlicht worden.

Danach sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Änderung vom 17.10.2002 (vgl. Amtsbl. d. EKD Nr. 3 v. 15.03.2003)

Anschriften und Konten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Anschriften:	Postfachadresse:	KZVK Darmstadt Postfach 10 08 43 64208 Darmstadt	
	Hausadresse:	KZVK Darmstadt Holzhofallee 17 A 64295 Darmstadt	
	Telefon:	06151/3301-0	
	Telefax:	06151/3301-187	
	eMail:	kzvkdarmstadt@t-online.de	
	Internet:	http://www.kzvkdarmstadt.de	
Bankkonten:	Evangelische Darlehns- genossenschaft eG, Kiel	Kto-Nr. 13536	BLZ 210 602 37
	Evangelische Kredit- genossenschaft eG, Kassel	Kto-Nr. 4800117	BLZ 520 604 10
	Landesbank Hessen- Thüringen – Girozentrale –, Darmstadt	Kto-Nr. 5093666005	BLZ 508 500 49
	ACREDO BANK eG, Nürnberg	Kto-Nr. 7000405	BLZ 760 605 61
	Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt	Kto-Nr. 580880	BLZ 508 501 50

ERSTER TEIL: ORGANISATORISCHE VERFASSUNG DER KASSE

§ 1	Zweck und Sitz der Kasse	7
§ 2	Rechtsverhältnisse der Kasse	7
§ 2 a	Organe	8
§ 3	Verwaltungsrat	8
§ 3 a	Aufgaben des Verwaltungsrats	9
§ 3 b	Sitzungen des Verwaltungsrats	9
§ 4	Vorstand	10
§ 4 a	Rechtliche Stellung des Vorstands und seine Aufgaben	11
§ 4 b	Sitzungen des Vorstands	12
§ 5	Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands	12
§ 6	Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars	13
§ 7	Schiedsgericht	13
§ 8	Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts	14
§ 8 a	Mitarbeiter der Kasse	14
§ 9	Aufsicht	14
§ 10	Auflösung der Kasse	15

ZWEITER TEIL: VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE

Abschnitt I: Das Beteiligungsverhältnis

§ 11	Voraussetzungen der Beteiligung	15
§ 12	Fortsetzung von Beteiligungen	16
§ 12 a	Gewährleistung	16
§ 13	Inhalt der Beteiligung	16
§ 14	Beendigung der Beteiligung	18
§ 15	Ausgleichsbetrag	18

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16	Arten der Versicherungsverhältnisse	18
------	-------------------------------------	----

1. Die Pflichtversicherung

§ 17	Begründung der Pflichtversicherung	19
§ 18	Versicherungspflicht	19
§ 19	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	20
§ 20	Ende der Versicherungspflicht	21
§ 21	Beitragsfreie Pflichtversicherung	21
§ 22	Ausbildungsverhältnisse	22

	2. Die freiwillige Versicherung	Seite
§ 23	Begründung der freiwilligen Versicherung	22
§ 24	Beitragsfreie freiwillige Versicherung	23
§ 25	Kündigung der freiwilligen Versicherung	23
§ 26	Ende der freiwilligen Versicherung	24

	3. Überleitung	
§ 27	Abschluss von Überleitungsabkommen	24
§ 28	Einzelüberleitungen	24
§ 29	Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers	25

DRITTER TEIL: VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Abschnitt I: Betriebsrenten

§ 30	Rentenarten	26
§ 31	Versicherungsfall und Rentenbeginn	26
§ 32	Wartezeit	27
§ 33	Höhe der Betriebsrente	27
§ 34	Versorgungspunkte	28
§ 35	Soziale Komponenten	29
§ 36	Betriebsrente für Hinterbliebene	30
§ 37	Anpassung der Betriebsrenten	31
§ 38	Neuberechnung	31
§ 39	Nichtzahlung und Ruhen	32
§ 40	Erlöschen	32
§ 41	Abfindungen	33
§ 42	Rückzahlung und Beitragserstattung	35
§ 43	Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind	36
§ 44	Eheversorgungsausgleich	37

Abschnitt II: Verfahrensvorschriften

§ 45	Antrag auf Leistungen	37
§ 46	Entscheidung	37
§ 46a	Härteausgleich	37
§ 47	Auszahlung	38
§ 48	Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten	38
§ 49	Abtretung von Ersatzansprüchen	39
§ 50	Abtretung und Verpfändung	40
§ 51	Versicherungsnachweise	40
§ 52	Ausschlussfristen	41

VIERTER TEIL: FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN

Seite

Abschnitt I: Allgemeines

§ 53	Kassenvermögen	41
§ 54	Vermögensanlage	42
§ 55	Getrennte Verwaltung	42
§ 56	Versicherungstechnische Deckungsrückstellungen	42
§ 57	Verlustrücklage	43
§ 58	Rückstellung für Leistungsverbesserung	43
§ 59	Deckung von Fehlbeträgen	43
§ 60	Verwaltungskosten und Rechnungslegung	44

Abschnitt II: Pflichtversicherung

§ 61	Aufwendungen für die Pflichtversicherung	44
§ 62	Pflichtbeiträge	44
§ 63	Sanierungsgeld	46
§ 64	(offen)	47
§ 65	Fälligkeit von Beiträgen	47
§ 66	Überschussverteilung	47

Abschnitt III: Freiwillige Versicherung

§ 67	Beiträge	48
§ 68	Überschussverteilung	48

FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN ZUR ABLÖSUNG DES BIS 31. DEZEMBER 2001 MAßGEBENDEN LEISTUNGSRECHTS

Abschnitt I: Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69	Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte	49
§ 70	Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte	50
§ 71	Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002	50

Abschnitt II: Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72	Grundsätze	50
§ 73	Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte	51
§ 74	Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte	53
§ 74 a	Sonderregelung für Versicherte Im Beitrittsgebiet	53

Abschnitt III: Sonstiges		Seite
§ 75	Sterbegeld	54
§ 76	Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT	55
§ 77	Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Mitarbeiter	55
§ 78	Beteiligungvereinbarungen mit Einzelpersonen	55

SECHSTER TEIL: RECHTSWEG

§ 79	Beschwerde	55
§ 80	Klage	56
§ 81	Zustellungen	56

SIEBTER TEIL: INKRAFTTRETEN

§ 82	Inkrafttreten	57
------	---------------	----

ANHANG

Anhang 1:	Verzeichnis der Beteiligten	58
Anhang 2:	Aufstellung der Zusatzversorgungskassen nach § 27 der Satzung	59
Anhang 3:	Verfahrensordnung für das Schiedsgericht	63
Anhang 4:	Altersvorsorgeplan 2001	68

STICHWORTVERZEICHNIS	75
-----------------------------	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BetrAVG	=	Betriebsrentengesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	=	Einkommensteuergesetz
SGB IV	=	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB VI	=	Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch, Gesetzliche Rentenversicherung
ZPO	=	Zivilprozessordnung

Erster Teil

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

- (1) ¹Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat den Zweck, den nichtbeamteten Arbeitnehmern (in dieser Satzung "Mitarbeiter" genannt) der an die Kasse angeschlossenen kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber nach Maßgabe dieser Satzung eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. ²Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitarbeitern auch für eine freiwillige Versicherung offen. ³Sie ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Kasse

- (1) Die Kasse ist eine kirchliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) ¹Satzungsänderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen (§ 3 a Abs. 1 Buchst. i). ²Sie bedürfen der Zustimmung der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) mit Zweidrittelmehrheit, wobei jedem Gewährleistungsträger je Versichertem eine Stimme zusteht; maßgebend für die Anzahl der Versicherten ist der Stand am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres. ³Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2). ⁴Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlicht. ⁵Künftige Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Beteiligungs- und Versicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.
- (3) Werden Bestimmungen der Tarifverträge über die Versorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst geändert oder ergänzt und hat dies Auswirkungen auf die Satzung, so kann die Kasse auf Beschluss des Vorstands die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Satzung von dem in den Tarifverträgen vereinbarten Zeitpunkt an auch vor Abschluss des Satzungsänderungsverfahrens anwenden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

§ 2 a Organe

- (1) Die Organe der Kasse sind:
 - a) der Verwaltungsrat (§§ 3 bis 3 b),
 - b) der Vorstand (§§ 4 bis 4 b).
- (2) Die Mitglieder der Organe und deren Stellvertreter sind den beteiligten Kirchen, der EKD, der EKU und der VELKD sowie der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2) mitzuteilen.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden
 - a) von den Kirchen, die die Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Kasse übernommen haben,
 - b) von der EKD, der EKU und der VELKD,
 - c) von dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e. V. berufen. ²Es entfallen auf
 - bis 1000 Versicherte zwei Mitglieder,
 - von 1001 bis 4000 Versicherte vier Mitglieder,
 - über 4000 Versicherte sechs Mitglieder.³Jeweils die Hälfte der Mitglieder muss dem Kreis der Versicherten angehören.
- (2) ¹Bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist die Diakonie in angemessener Zahl zu beteiligen. ²Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Diakonischen Werk beziehungsweise der sonst zuständigen Stelle.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (4) ¹Die Berufung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. ²Wiederberufung ist zulässig. ³Entfallen bei einem Mitglied oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen für die Berufung oder scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem für ihn tätigen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (7) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Der Beschluss über die Auflösung der Kasse bedarf einer Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Stimmen.
- (8) Der Verwaltungsrat bleibt so lange in seinem Amt, bis der neue Verwaltungsrat seine Tätigkeit aufgenommen hat.

§ 3 a

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands (§ 4 Abs. 2),
 - b) Feststellung des Haushaltsplans (§ 60 Abs. 2),
 - c) Feststellung der Jahresrechnung (§ 60 Abs. 3 bis 5) und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung,
 - e) Beschlussfassung über den Pflichtbeitragssatz (§ 62), das Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2), den Regelbeitrag (§ 34 Abs. 4), den Messbetrag (§ 33 Abs. 1), die Alters-tabelle (§ 34 Abs. 3), das Sanierungsgeld (§ 63), die Verwendung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen, jeweils auf Vorschlag des Vorstands,
 - f) Erlass von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 - g) Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 - h) Beschlussfassung über den Erlass von Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4),
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse (§ 10).
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Absatz 1 Buchst. d bis f, g, i und j bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2).

§ 3 b

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen. ²Wenn mindestens 15 Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muss.
- (2) ¹Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ²In Ausnahmefällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. ²Der Vorstand muss auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. ³Er ist verpflichtet, auf Anfordern Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (5) ¹Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterschreiben.

§ 4 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen neun ehrenamtlich und zwei hauptamtlich tätig sind. ²Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören drei dem Kreis der Versicherten und sechs dem Kreis der Beteiligten (§ 11), davon mindestens vier dem Kreis der Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2), an. ³Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat gewählt. ²Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit. ³Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ⁴Von ihnen scheiden alle zwei Jahre drei Mitglieder aus, davon ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherten. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶§ 3 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses, dem angehören
- a) der Vertreter der aufsichtführenden Kirche (§ 9 Abs. 1) als Vorsitzender,
 - b) der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
 - c) vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte Gewählte, von denen zwei dem Kreis der Versicherten angehören, die beiden anderen die gewährleistenden Kirchen vertreten,
 - d) der Vorsitzende des Vorstands oder ein vom Vorstand bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
- ²Im Falle der Verhinderung werden vertreten
der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch seinen Stellvertreter,
die aus der Mitte des Verwaltungsrats Gewählten durch Stellvertreter.
- (4) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

- (5) ¹Der Vorstand bestellt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer ihrer Wahlzeit; vorzeitige Abberufung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Vorstands zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens fünf Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (7) ¹Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ein neues ehrenamtliches Mitglied des Vorstands nach Absatz 2 und 3 in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats zu wählen.

§ 4 a **Rechtliche Stellung des Vorstands** **und seine Aufgaben**

- (1) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Er besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte der Kasse, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf, erstellt den Geschäftsbericht und schlägt den Pflichtbeitragssatz (§ 62), das Referenzentgelt (§ 34 Abs. 2), den Regelbeitrag (§ 34 Abs. 4), den Messbetrag (§ 33 Abs. 1), die Alterstabelle (§ 34 Abs. 3), das Sanierungsgeld (§ 63), die Verwendung der Überschüsse und Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen vor. ³Stimmt der Verwaltungsrat einem dieser Vorschläge nicht zu, hat der Vorstand einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. ⁴Der Vorstand veranlasst alljährlich die erforderlichen Prüfungen der Kasse.
- (2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte.
- (3) Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen, soweit es sich nicht um Verpflichtungserklärungen des laufenden Geschäftsverkehrs handelt.
- (4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte zu regeln ist.

§ 4 b

Sitzungen des Vorstands

- (1) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. ²Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstands beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattfinden muss.
- (2) ¹Die Einladungen ergehen spätestens zehn Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. ²In Ausnahmefällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vertreter der aufsichtführenden Kirche haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind einzuladen.
- (4) ¹Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt. ²Sie sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerhalb einer Sitzung eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 5

Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands

- (1) ¹Bei Beratung und Abstimmung im Verwaltungsrat oder Vorstand dürfen Personen nicht anwesend sein, bei denen ein Widerstreit der Interessen möglich ist. ²In Zweifelsfällen entscheidet das Organ endgültig.
- (2) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorstand mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. ²Über die Beanstandung ist vom Verwaltungsrat erneut zu entscheiden. ³Der Vorstand kann verlangen, dass die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.
- (3) ¹Beschlüsse des Vorstands, die das Recht verletzen oder dem Wohl der Kasse zuwiderlaufen, hat der Vorsitzende des Vorstands mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. ²Über die Beanstandung ist vom Vorstand erneut zu entscheiden. ³Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Entscheidung in einer neu anzuberaumenden Sitzung getroffen wird.

§ 6

Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars

- (1) ¹Der Verantwortliche Aktuar hat jährlich die Finanzlage der Kasse daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Kasse gewährleistet ist, und hierüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat zu berichten. ²Er hat unter der Bilanz zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellungen für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung dem versicherungstechnischen Geschäftsplan der Kasse entsprechen.
- (2) Sobald er bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass die Voraussetzungen für die Bestätigung nach Absatz 1 nicht oder nur eingeschränkt vorliegen, hat er den Vorstand und, wenn dieser der Beanstandung nicht unverzüglich abhilft, den Verwaltungsrat zu unterrichten.
- (3) Er hat dem Vorstand die Überschüsse auf der Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz, die auf anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht, zu ermitteln und Vorschläge für die Verwendung von Überschüssen vorzulegen.
- (4) Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Aktuar sämtliche Informationen zugänglich zu machen, die zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 7

Schiedsgericht

- (1) ¹Die aufsichtführende Kirche (§ 9 Abs. 1) bestellt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren ein Schiedsgericht, das aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. ²Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.
- (2) ¹Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. ²Ein Beisitzer muss dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Versicherten angehören; die Beisitzer müssen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Beteiligten oder Gewährleistungsträger (§ 11 Abs. 2) stehen oder Pflichtversicherte bei der Kasse sein. ³Der Eintritt in den Ruhestand oder der Eintritt des Versicherungsfalles beendet die Mitgliedschaft im Schiedsgericht während der laufenden Amtsperiode nicht.
- (3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach einer vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Verfahrensordnung, die der Genehmigung der Aufsicht (§ 9 Abs. 1) bedarf.
- (4) Das Schiedsgericht bleibt im Amt, bis ein neues Schiedsgericht bestellt ist.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder der Organe und des Schiedsgerichts

- (1) Mitglied des Verwaltungsrats, des Vorstands und des Schiedsgerichts kann nur ein Gemeindeglied der beteiligten Kirchen sein, das für das Amt eines Kirchenvorstehers (Presbyters) befähigt ist.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in den Organen und im Schiedsgericht ist nicht zulässig.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und anstelle des Tagesgeldes ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. ²Etwaiger Verdienstausschlag wird erstattet. ³Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. ⁴Bei Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats je Sitzungstag mindestens ein volles Tagesgeld. ⁵Wird ein Mitglied des Vorstands mit Aufgaben betraut, die es in außergewöhnlicher Weise beanspruchen, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 8 a

Mitarbeiter der Kasse

¹Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter wird durch Dienstvertrag geregelt. ²Auf das Arbeitsverhältnis finden die für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9

Aufsicht

- (1) ¹Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau führt für die Gewährleistungsträger die Aufsicht über die Kasse, soweit sich nicht aus dieser Satzung Abweichungen ergeben. ²Sie hat das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Kasse zu nehmen. ³Hierbei kann sie sich ihres Rechnungsprüfungsamts oder eines anderen Beauftragten bedienen.
- (2) Die Versicherungsaufsicht über die Kasse führt das zuständige Ministerium des Landes Hessen.

§ 10

Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse bedarf der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (§ 3 a Abs. 1 Buchst. j) sowie der Genehmigung der Versicherungsaufsicht (§ 9 Abs. 2) und sämtlicher Gewährleistungsträger.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. ²Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.
- (3) ¹Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. ²Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. ³Im Übrigen sind zunächst die Ansprüche der Rentenempfänger auf Leistungen, soweit sie auf freiwilligen Beitragsleistungen oder bis zum 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen beruhen, sicherzustellen und dann die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ⁴Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 3 angeführten Leistungsteile abzufinden.

Zweiter Teil

Versicherungsverhältnisse

Abschnitt I

Das Beteiligungsverhältnis

§ 11

Voraussetzungen der Beteiligung

- (1) Beteiligte können aufgrund einer mit der Kasse abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung folgende Arbeitgeber sein:
 - a) Kirchen reformatorischen Bekenntnisses und Zusammenschlüsse solcher Kirchen mit ihren sämtlichen Rechtsträgern,
 - b) diakonische Werke, die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie sonstige selbständige diakonische Einrichtungen und Anstalten,
 - c) sonstige kirchliche Arbeitgeber.
- (2) ¹Beteiligungsvereinbarungen setzen die Übernahme der Gewährleistung durch eine Kirche voraus, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Kirchensteuerhoheit besitzt (Gewährleistungsträger). ²Dies gilt nicht für Vereinbarungen nach § 12.
- (3) Die Kasse kann Beteiligungen an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 12

Fortsetzung von Beteiligungen

- (1) Die Kasse kann mit einem Beteiligten, bei dem die Beteiligungsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren.
- (2) In dieser Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Mitarbeiter weiterhin zu versichern sind.
- (3) ¹Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 11 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Mitarbeiter übernommen hat. ²Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Vorschriften der Satzung über die Beteiligung gelten entsprechend, soweit nicht die Besonderheiten der Vereinbarung einer entsprechenden Anwendung entgegenstehen.

§ 12 a

Gewährleistung

- (1) ¹Die Gewährleistungsträger haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse. ²Dies gilt nicht für die Verbindlichkeiten aus Vereinbarungen nach § 12.
- (2) Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse ist jeder Gewährleistungsträger im Verhältnis zu den übrigen Gewährleistungsträgern zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der monatlichen Rentenlast für die Leistungsempfänger seines Personenkreises zur gesamten monatlichen Rentenlast der Kasse zu Beginn des Geschäftsjahres entspricht; dabei bleiben Abfindungen unberücksichtigt.

§ 13

Inhalt der Beteiligung

- (1) ¹Das Beteiligungsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Sein Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

- (2) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist insbesondere verpflichtet,
- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Mitarbeiter bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
 - b) der Kasse mitzuteilen, ob der Beitrag zur Pflichtversicherung und die im Rahmen der Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge aus pauschal versteuerten, individuell versteuerten oder unsteuerten Einkommen stammen,
 - c) seinen Mitarbeitern nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis der Kasse über die gezahlten Pflichtbeiträge, ihre tarif- oder arbeitsvertragliche Aufteilung auf Beteiligten und Mitarbeiter, die im Rahmen der Entgeltumwandlung bezahlten Beiträge, die freiwilligen Beiträge sowie den Stand ihrer jeweiligen Anwartschaft und das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auszuhändigen,
 - d) seinen Mitarbeitern die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
 - e) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge und Sanierungsgelder zu gestatten,
 - f) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.
- (3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, die für die Pflichtversicherung geschuldeten Beiträge sowie Sanierungsgelder fristgemäß zu entrichten. ²Während der Pflichtversicherung werden die Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§ 67) vom Beteiligten an die Kasse abgeführt. ³Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen.
- (4) ¹Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Beteiligte der Kasse eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Beitrags- und Sanierungsgeldabrechnung zu übersenden. ²Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.
- (5) ¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Beiträge und Sanierungsgelder müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25 Euro von dem Beteiligten fordern.

§ 14

Beendigung der Beteiligung

- (1) Die Beteiligung endet,
 - a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
 - b) durch Kündigung.
- (2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres auszusprechen. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine in einer besonderen Vereinbarung nach § 12 festgelegte Voraussetzung entfallen ist.
- (3) Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 15

Ausgleichsbetrag

- (1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des anteiligen Fehlbetrages für den Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) zu entrichten. ²Die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.
- (2) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. ²Die Kasse kann die Bezahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Versicherungsverhältnisse

§ 16

Arten der Versicherungsverhältnisse

- (1) ¹Versicherungsverhältnisse sind
 - a) die Pflichtversicherung (§§ 17 bis 22),
 - b) die freiwillige Versicherung (§§ 23, 26).

- (2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien Versicherung kann die/der Versicherte oder der Beteiligte sein. ³Bezugsberechtigte der Pflichtversicherung und der beitragsfreien Pflichtversicherung sind die/der Versicherte und deren/dessen Hinterbliebene. ⁴Bezugsberechtigte der freiwilligen Versicherung und der beitragsfreien freiwilligen Versicherung sind die/der Versicherte und, soweit mitversichert, auch deren/dessen Hinterbliebene.

1. Die Pflichtversicherung

§ 17

Begründung der Pflichtversicherung

¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. ²Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

§ 18

Versicherungspflicht

- (1) ¹Der Versicherungspflicht unterliegen, vorbehaltlich des § 19, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Mitarbeiter,
- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 32) erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.
- ²Mitarbeiter im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). ³Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist. ⁴Für Mitarbeiter, die nach § 19 nicht der Versicherungspflicht unterliegen, kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung im Arbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) ¹Wechselt eine/ein Pflichtversicherte/r von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.

- (3) Diakonissen können aufgrund einer Sondervereinbarung versichert werden.

§ 19

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- (1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiter, die
- a) bis zum Beginn der Beteiligung/Mitgliedschaft ihres Arbeitgebers bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
 - b) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören müssen oder
 - d) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet oder
 - e) Rente wegen Alters nach §§ 36 bis 40 bzw. §§ 236 bis 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Betriebsrente wegen Alters nach § 43 Satz 2 i. V. m. § 31 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 eingetreten ist oder
 - f) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
 - g) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
 - h) ihre Rentenanswartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder

- i) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig beschäftigt sind oder
 - j) aufgrund einer Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag hin befreit worden sind oder
 - k) nicht unter den Personenkreis des § 1 der Tarifverträge über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV/ATV-K) fallen oder fallen würden, wenn der Beteiligte einen dieser Tarifverträge anwenden würde oder
 - l) für die Dauer ihrer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind; wird der Antrag spätestens zwölf Monate nach Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflichtversicherung als nicht entstanden.
- (2) ¹Mitarbeiter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zurückgelegt haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. ²Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gestellt werden ³Wird das Arbeitsverhältnis verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde; eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.
- (3) Absatz 1 Buchst. a und b gilt nicht für den Mitarbeiter, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltungsbeitrag hat.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

§ 21

Beitragsfreie Pflichtversicherung

- (1) ¹Die Pflichtversicherung bleibt als beitragsfreie Pflichtversicherung bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfallen sind. ²Dies gilt auch
- a) bei Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers oder
 - b) wenn der Anspruch auf Betriebsrente in den Fällen des § 40 Abs. 1 Buchst. b erlischt.
- (2) Die beitragsfreie Pflichtversicherung endet bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der Pflichtversicherung auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, Tod, Erlöschen der Anwartschaft oder bei Beginn einer erneuten Pflichtversicherung.

§ 22

Ausbildungsverhältnisse

¹Auszubildende im Sinne der Satzung sind

- a) Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991
- b) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991,
- c) Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991, in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare kirchliche Arbeitsrechtsregelungen fallen oder die unter einen dieser Tarifverträge oder eine dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen fielen, wenn der Beteiligte diese Tarifverträge oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen anwenden würde. ²Als Mitarbeiter im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende, Schüler/innen und Praktikanten/Praktikantinnen, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart.

2. Die freiwillige Versicherung

§ 23

Begründung der freiwilligen Versicherung

- (1) ¹Auf Antrag kann von Mitarbeitern oder für sie durch den Beteiligten eine freiwillige Versicherung begründet werden. ²Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.
- (2) Die freiwillige Versicherung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.
- (3) Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung kann bei Begründung der freiwilligen Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft auf schriftlichen Antrag der/des Versicherten ausgeschlossen werden.

- (4) ¹Die freiwillige Versicherung kann als Höherversicherung zur Pflichtversicherung begründet werden. ²Die Regelungen für die Pflichtversicherung gelten entsprechend, soweit nichts Besonderes geregelt ist.
- (5) ¹Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden. ²Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung zu beantragen. ³Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die Kasse.

§ 24

Beitragsfreie freiwillige Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung kann durch schriftliche Erklärung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers zum Monatsende beitragsfrei gestellt werden; sie wird spätestens mit Ablauf des Monats beitragsfrei gestellt, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, beitragsfrei gestellt, wenn die Versicherungsnehmerin/der Versicherungsnehmer mit ihren/seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

§ 25

Kündigung der freiwilligen Versicherung

- (1) ¹Die freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Eine freiwillige Versicherung kann bei Ende der Beschäftigung zum Ablauf des Monats gekündigt werden, in dem der letzte Beitrag gezahlt wurde.
- (2) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht die Erstattung ihrer/seiner Beiträge verlangt.

§ 26

Ende der freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung endet außer im Falle der Kündigung auch bei Eintritt des Versicherungsfalles, Überleitung der freiwilligen Versicherung sowie bei Tod der/des Versicherten.

3. Überleitung

§ 27

Abschluss von Überleitungsabkommen

- (1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen vereinbaren, dass
- a) Versicherungszeiten bei diesen Einrichtungen für die Erfüllung der Wartezeiten als Versicherungszeiten bei der Kasse gelten,
 - b) die bei diesen Einrichtungen erworbenen Versorgungspunkte aus der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung nach einem Arbeitgeberwechsel auf die neu zuständige Kasse übertragen werden. Die Übertragung von Versorgungspunkten kann bis zum Eintritt des Versorgungsfalles aufgeschoben werden. Versorgungspunkte nehmen an der Überschussverteilung bei der annehmenden Kasse erst ab dem Zeitpunkt teil, zu dem der versicherungsmathematische Barwert übertragen worden ist. Die weiteren Einzelheiten sind in Überleitungsabkommen zu regeln.
- ²Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung – und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.
- (2) ¹Mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen, mit der Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B, der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester kann im Rahmen von Abkommen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit vereinbart werden, dass der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften übertragen wird; bei einer Übertragung an die Kasse wird der Barwert als freiwillige Versicherung entgegengenommen. ²Für die Anrechnung von Versicherungszeiten auf Wartezeiten gilt Absatz 1 Buchst. a entsprechend.
- (3) Von sonstigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann der versicherungsmathematische Barwert der bisher erworbenen Anwartschaften als freiwillige Versicherung entgegengenommen werden.

§ 28

Einzelüberleitungen

- (1) ¹Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Abs. 1 findet statt
- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,

- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Betriebsrente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Betriebsrente entstanden ist,
- d) bei einem Mitarbeiter, dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichen eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Mitarbeiters, durchgeführt. ³Die/der Versicherte oder der Mitarbeiter hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

- (2) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

§ 29

Überleitung bei Kassenwechsel des Arbeitgebers

¹Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden die Beteiligung/Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1, können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 15 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 ausscheidet und in unmittelbarem Anschluss daran Beteiligter der Kasse wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn pflichtversicherte Mitarbeiter eines Beteiligten von Rechts- oder Aufgabennachfolgern des Beteiligten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge oder des Aufgabenübergangs übernommen worden sind.

Dritter Teil Versicherungsleistungen

Abschnitt I Betriebsrenten

§ 30 Rentenarten

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- a) Altersrenten für Versicherte,
- b) Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- c) Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

§ 31 Versicherungsfall und Rentenbeginn

- (1) ¹Der Versicherungsfall wegen Alters aus der Pflichtversicherung tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.
- (2) ¹Der Versicherungsfall wegen Alters aus der freiwilligen Versicherung tritt am Ersten des Monats ein, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum Beteiligten. ²Für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindert sich die Leistung um 0,3 v. H.
- (3) ¹Der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.
- (4) ¹Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Satz 1 die Wartezeit nach § 32 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse eine Betriebsrente gezahlt. ²Die Betriebsrente beginnt in den Fällen der Absätze 1 und 3 – vorbehaltlich des § 39 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Im Fall des Absatzes 2 beginnt die Betriebsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt.

§ 32

Wartezeit

- (1) ¹Betriebsrenten werden erst nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten gewährt. ²Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Aufwendungen für die Pflichtversicherung nach § 61 Buchst. a erbracht wurden. ³Bis zum 31. Dezember 2000 nach dem bisherigen Recht als Umlagemonate zu berücksichtigende Zeiten zählen für die Erfüllung der Wartezeit. ⁴Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.
- (2) ¹Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht oder wenn die/der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist. ²Das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.
- (4) Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

§ 33

Höhe der Betriebsrente

- (1) Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente (§ 31 Satz 4) erworbenen Versorgungspunkte (§§ 34, 72 Abs. 1 Satz 2), multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro.
- (2) Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich nach Absatz 1 bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.
- (3) Bei der Ermittlung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung im Rahmen der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen wurde.
- (4) ¹Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 v. H., höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v. H. ²Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 2.

§ 34

Versorgungspunkte

- (1) ¹Versorgungspunkte ergeben sich
- a) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62),
 - b) für freiwillige Beiträge – einschließlich der Altersvorsorgezulage im Sinne der §§ 79 ff. EStG – (§ 67),
 - c) für soziale Komponenten (§ 35) und
 - d) als Bonuspunkte (§§ 66 und 68).
- ²Die Versorgungspunkte nach Satz 1 Buchst. a und b werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben; die Feststellung und Gutschrift der Bonuspunkte erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres. ³Versorgungspunkte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen unter gemeinüblicher Rundung berechnet.
- (2) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 Euro, multipliziert mit dem Altersfaktor (Absatz 3); dies entspricht einer Beitragsleistung von vier v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Bei einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes werden die Versorgungspunkte nach Satz 1 mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen. ³Liegt die Beitragsleistung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 unter 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wird der tatsächlich geleistete Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor nach Absatz 3 multipliziert.
- (3) Der Altersfaktor in der Pflichtversicherung beinhaltet eine jährliche Verzinsung von 3,25 v. H. während der Anwartschaftsphase und von 5,25 v. H. während des Rentenbezuges und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor	Alter	Alters- faktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

- (4) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480 Euro geteilt und mit dem in Absatz 3 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 5 v. H. erhöht. ³Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 um 20 v. H. ⁴Der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr jeweils um einen Prozentpunkt.

§ 35 Soziale Komponenten

- (1) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ruht, werden für

jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden.

- (2) ¹Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ²Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. ²Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 36

Betriebsrente für Hinterbliebene

- (1) ¹Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre. ²Art (kleine/große Betriebsrenten für Witwen/Witwer), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer des Anspruchs richten sich – soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind – nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ³Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die/der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt ihres/seines Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. ⁴Die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der/des Verstorbenen haben entsprechend den Sätzen 1 bis 3 Anspruch auf Betriebsrente für Voll- oder Halbweisen. ⁵Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

- (2) ¹Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht nicht, wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe/dem Witwer eine Betriebsrente zu verschaffen. ²Dies gilt nicht für die freiwillige Versicherung.
- (3) ¹Witwen-/Witwerrente und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag der ihrer Berechnung zugrunde liegenden Betriebsrente nicht übersteigen. ²Ergeben die Hinterbliebenenrenten in der Summe einen höheren Betrag, werden sie anteilig gekürzt. ³Erlischt eine der anteilig gekürzten Hinterbliebenenrenten, erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag der Betriebsrente der/des Verstorbenen.
- (4) Bei der Ermittlung der Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung bleiben die Rententeile unberücksichtigt, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde.

§ 37 **Anpassung der Betriebsrenten**

Die Betriebsrenten werden jeweils zum 1. Juli – erstmals ab dem Jahr 2002 – um 1 v. H. ihres Betrages erhöht.

§ 38 **Neuberechnung**

- (1) Die Betriebsrente ist neu zu berechnen, wenn bei einem Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund des früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (2) Durch die Neuberechnung wird die bisherige Betriebsrente um den Betrag erhöht, der sich als Betriebsrente aufgrund der neu zu berücksichtigenden Versorgungspunkte ergibt; für diese zusätzlichen Versorgungspunkte wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 4 gesondert festgestellt.
- (3) ¹Wird aus einer Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher nach § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. ²Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wird die bisher gezahlte Betriebsrente entsprechend § 33 Abs. 2 zur Hälfte gezahlt. ³Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.
- (4) Für Hinterbliebene gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 39

Nichtzahlung und Ruhen

- (1) ¹Die Betriebsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 100 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 SGB VI endet. ²Die Betriebsrente ist auf Antrag vom Ersten des Monats an wieder zu zahlen, für den der/dem Rentenberechtigten die Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder geleistet wird.
- (2) Ist der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten und wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.
- (3) Die Betriebsrente ruht, solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt wird.
- (4) ¹Die Betriebsrente ruht ferner, solange die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat und trotz Aufforderung der Kasse keine Empfangsbevollmächtigte/keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland bestellt. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96 a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.
- (6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung.

§ 40

Erlöschen

- (1) Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats,
 - a) in dem die/der Betriebsrentenberechtigte gestorben ist oder
 - b) für den Rente nach § 43 bzw. § 240 SGB VI letztmals gezahlt worden ist oder
 - c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Betriebsrente verpflichtet ist.

- (2) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. ²Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen/Witwer gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für die freiwillige Versicherung.

§ 41 Abfindungen

- (1) ¹Betriebsrenten, die einen Monatsbetrag von 30 Euro nicht überschreiten, werden abgefunden. ²Wurden Betriebsrentenanteile nach §§ 10 a, 79 ff. EStG gefördert, wird die Betriebsrente nach Satz 1 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden.
- (2) ¹Betriebsrentenanteile aus der freiwilligen Versicherung können auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten abgefunden werden. ²Überschreiten dabei die Betriebsrentenanteile aus der Pflichtversicherung nicht den Betrag nach Absatz 1 Satz 1, wird auch dieser Anteil mit abgefunden.
- (3) ¹Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsrente (§ 46 Abs. 1) beantragt werden. ²Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. ³Nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192	37	194	44	192
31	192	38	194	45	192
32	193	39	193	46	191
33	193	40	193	47	191
34	194	41	193	48	190
35	194	42	193	49	190
36	194	43	192	50	189

51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182

58	181
59	179
60	176
61	174
62	171
63	168
64	165

65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236
27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203
44	201
45	198
46	196

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155
61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
74	103
75	99
76	95
77	91
78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39
95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100 und älter	28

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150	9	90
1	144	10	81
2	139	11	73
3	133	12	64
4	126	13	54
5	119	14	44
6	112	15	34
7	105	16	23
8	98	17 und älter	12

- (4) ¹Ist eine Betriebsrente nach den Absätzen 1 und 2 abzufinden, zu deren Ausgleich nach § 1587 BGB durch Entscheidung eines Familiengerichts nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Rentenanswartschaften bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind, errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Rente. ²Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.
- (5) Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung.
- (6) Die abgefundene Betriebsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 36 Abs. 3 nicht als abgefunden.

§ 42 Rückzahlung und Beitragserstattung

- (1) Ohne Rechtsgrund gezahlte Umlagen und Beiträge werden ohne Zinsen zurückgezahlt.
- (2) ¹Die beitragsfrei Pflichtversicherten, die die Wartezeit (§ 32) nicht erfüllt haben, können bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres die Erstattung der von ihnen getragenen Beiträge beantragen. ²Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle von den Versicherten selbst getragenen Beiträge und kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung. ⁴Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

- (3) ¹Sterben Versicherte nach Antragstellung, aber vor Beitragserstattung, gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über, die betriebsrentenberechtigt wären, wenn die Wartezeit erfüllt wäre. ²Mit der Zahlung an einen der Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse.
- (4) Beiträge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind
- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Mitarbeiteranteile an den Erhöhungsbeiträgen,
 - b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Mitarbeiteranteile an den Erhöhungsbeträgen,
 - d) durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder arbeits- oder tarifvertraglich vereinbarte Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, die nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entrichtet worden sind oder zu entrichten gewesen wären, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde.

§ 43

Sonderregelung für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind

¹Für Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 entsprechend. ²Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. ³Bei Anwendung des § 31 sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. ⁴Die teilweise oder volle Erwerbsminderung ist durch einen von der Kasse zu bestimmenden Facharzt nachzuweisen. ⁵Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ⁶Die Betriebsrente ruht, solange sich die Betriebsrentenberechtigten trotz Verlangens der Kasse innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nicht fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung der Kasse nicht vorlegen. ⁷Der Anspruch auf Betriebsrente erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der/dem Berechtigten die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

§ 44

Eheversorgungsausgleich

[wird ergänzt]

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

§ 45

Antrag auf Leistungen

- (1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. ³Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Beteiligten einzureichen, bei dem der Pflichtversicherte zuletzt in dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.
- (2) ¹Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem überlebenden Ehegatten sowie den Abkömmlingen zu.

§ 46

Entscheidung

- (1) ¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag auf Leistungen und über sonstige Rechte aus dem Versicherungsverhältnis. ²Wird eine Leistung erbracht, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr **Beginn** anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Betriebsrente eingestellt, so ist dies zu begründen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.
- (3) Die Entscheidung ist mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Maßgabe des § 79 und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

§ 46 a

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.

§ 47

Auszahlung

- (1) ¹Die Betriebsrenten werden monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Betriebsrentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union überwiesen. ²Die Kosten der Überweisung auf ein Konto im Inland, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse. ³Besteht der Betriebsrentenanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (2) ¹Stirbt eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, die/der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur der überlebende Ehegatte oder die Abkömmlinge die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod der/des Betriebsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.
- (3) ¹Hat die/der Betriebsrentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, kann die Kasse die Zahlung der Rente davon abhängig machen, dass die/der Betriebsrentenberechtigte einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennt oder die/der Betriebsrentenberechtigte die Auszahlung der Rente auf ein auf ihren/seinen Namen lautendes Konto im Inland ermöglicht. ²Ferner ist die Kasse berechtigt, die Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen. ³Rentenzahlungen in das Ausland erfolgen auf Kosten und Gefahr des Berechtigten.
- (4) Überzahlungen können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden.

§ 48

Pflichten der Versicherten und Rentenberechtigten

- (1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen
 1. von allen Betriebsrentenberechtigten
 - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - c) der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangskrankengeld und Verletzengeld,sowie

2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung
der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweise in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
 3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer
die erneute Eheschließung,
 4. bei Betriebsrenten für Waisen
das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.
- (2) Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Nachweise und Lebensbescheinigungen vorzulegen.
- (3) Darüber hinaus haben freiwillig Versicherte jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt. Insbesondere sind mitzuteilen
- a) der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
 - b) die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
 - c) der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen,
 - d) die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.
- (4) Die Kasse kann die Betriebsrente zurückbehalten, solange der Betriebsrentenberechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.
- (5) Verletzen Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte ihre Pflichten nach dieser Vorschrift, können sie sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 49

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht der/dem Versicherten, der/dem Betriebsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Brutto-Betrags der Betriebsrente an die Kasse abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 50

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

§ 51

Versicherungsnachweise

- (1) ¹Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Pflichtversicherung einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente wegen Alters nach § 33. ²Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben. ³Zusätzlich sind die steuerrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. ⁴Der Nachweis ist – soweit einschlägig – mit einem Hinweis auf die Ausschlussfristen nach den Absätzen 2 bis 4 zu versehen. ⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, ist er um den Hinweis zu ergänzen, dass die aufgrund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung bzw. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/ Pflichtbeitragsmonaten (§ 66 Abs. 3) nicht erfüllt ist.
- (2) ¹Die Mitarbeiter können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises gegenüber dem Beteiligten schriftlich beanstanden, dass die von diesem zu entrichtenden Beiträge oder die zu meldenden Entgelte nicht oder nicht vollständig an die Kasse abgeführt oder gemeldet worden sind.
- (3) Freiwillig Versicherte, die nicht bereits von Absatz 2 erfasst sind, können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises über die eingezahlten freiwilligen Beiträge gegenüber der Kasse schriftlich beanstanden, dass diese Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind.
- (4) Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben.

§ 52

Ausschlussfristen

- (1) ¹Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (2) Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.
- (3) Auf die Ausschlussfrist ist in der Mitteilung über die Leistung bzw. den Nachweis hinzuweisen.

Vierter Teil

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 53

Kassenvermögen

- (1) Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der Verwaltungskosten der Kasse.
- (2) Die Mittel der Kasse werden
 - a) in der Pflichtversicherung durch Pflichtbeiträge und Sanierungsgelder,
 - b) in der freiwilligen Versicherung durch freiwillige Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagensowie durch Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 54

Vermögensanlage

- (1) ¹Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gewährleistet ist.² Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. ³Im Übrigen regelt die Kasse die Anlage ihres Vermögens durch Richtlinien.
- (2) ¹Der Vorstand bildet für die Anlage des Vermögens für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Ausschuss, der aus bis zu vier Mitgliedern des Vorstands sowie bis zu drei weiteren sachverständigen Mitgliedern besteht. ²Der Vorstand bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses. ³Der Ausschuss ist nach Bedarf einzuberufen; er soll vor allen wichtigen Entscheidungen über Vermögensanlagen gehört werden.

§ 55

Getrennte Verwaltung

- (1) ¹Innerhalb des Kassenvermögens werden drei getrennte Abrechnungsverbände geführt, und zwar
 - a) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen (Abrechnungsverband P),
 - b) für Anwartschaften und Ansprüche, die auf nach dem 31. Dezember 2001 entrichteten freiwilligen Beiträgen beruhen (Abrechnungsverband F), und
 - c) für alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche (Abrechnungsverband S), für die eigene versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden. ²Diese sind vom Verantwortlichen Aktuar (§ 6) zu testieren.
- (2) ¹Für jeden Abrechnungsverband werden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen gesondert verwaltet. ²Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse für jeden Abrechnungsverband gesondert ermittelt.

§ 56

Versicherungstechnische Deckungsrückstellungen

- (1) Für die Abrechnungsverbände nach § 55 Abs. 1 wird in der Bilanz jeweils eine eigene Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche eingestellt.
- (2) Der für die Ermittlung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

§ 57

Verlustrücklage

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist für jeden Abrechnungsverband eine Verlustrücklage zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

§ 58

Rückstellung für Leistungsverbesserung

- (1) Der Überschuss, der sich entsprechend dem versicherungstechnischen Geschäftsplan ergibt, wird getrennt nach Abrechnungsverbänden in die Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellt.
- (2) ¹Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen, insbesondere zur Gewährung von Bonuspunkten. ²Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage nicht ausreicht.
- (3) ¹Für die Bemessung der Bonuspunkte wird im Abrechnungsverband S die anteilige Rückstellung für Leistungsverbesserung um 95 v. H. eines fiktiven Zinsertrages erhöht. ²Der fiktive Zinsertrag bemisst sich nach der durchschnittlichen laufenden Verzinsung der zehn nach der Bilanzsumme größten Pensionskassen gemäß dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung der versicherungstechnischen Bilanz jeweils aktuellen Geschäftsbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ³Um den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 wird der Fehlbetrag für den Abrechnungsverband S erhöht.

§ 59

Deckung von Fehlbeträgen

- (1) Ergibt sich im Abrechnungsverband P ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, kann die Kasse den Pflichtbeitrag erhöhen.
- (2) Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.
- (3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen.

§ 60

Verwaltungskosten und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand der Kasse) sind im Voraus durch einen Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (3) Die Kasse hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung besteht aus
 - a) dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
 - b) dem Lagebericht,
 - c) der Rechnung über die Verwaltungskosten.
- (5) Für die Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen sowie die mit der Versicherungsaufsicht getroffenen Vereinbarungen.

Abschnitt II

Pflichtversicherung

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte ist Schuldner der

- a) Pflichtbeiträge (§ 62 Abs. 1 und Abs. 2) und
- b) Sanierungsgelder (§ 63)

einschließlich einer durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarten Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten.

§ 62

Pflichtbeiträge

- (1) Der Pflichtbeitrag ist in Höhe von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen.

- (2) ¹Beteiligte im Beitrittsgebiet können als Pflichtbeiträge folgende Mindestsätze leisten
- | | |
|-------------------|---------|
| für das Jahr 2002 | 1 v. H. |
| für das Jahr 2003 | 2 v. H. |
| für das Jahr 2004 | 2 v. H. |
| für das Jahr 2005 | 3 v. H. |
| ab dem Jahr 2006 | 4 v. H. |

des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (Absatz 3). ²Wird der Pflichtbeitrag von 4 v. H. nach Satz 1 unterschritten, werden Versorgungspunkte nach § 34 entsprechend dem Verhältnis von tatsächlich geleistetem Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v. H. erworben.

- (3) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der steuerpflichtige Arbeitslohn.

²Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung der Mitarbeiter,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem Beschäftigten gezahlt wird, der mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne von § 27 Abs. 1 übergetreten ist,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,
- j) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- k) Schulbeihilfen,
- l) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- m) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- n) Erfindervergütungen,
- o) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

- p) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- q) einmalige Unfallentschädigungen,
- r) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen,
- s) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

³Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt; wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Zuwendung zu verdoppeln. ⁴Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. ⁵In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁶Für Mitarbeiter, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. ⁷Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind. ⁸Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- (4) ¹Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 begonnen, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), soweit es nicht in voller Höhe zusteht. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen.

§ 63 Sanierungsgeld

- (1) Die Kasse kann ein Sanierungsgeld zur Deckung eines Fehlbetrages im Abrechnungsverband S erheben (§ 3 a Abs. 1 Buchst. e).

- (2) ¹Bemessungsgrundlage für das pauschal durch die Beteiligten zu entrichtende Sanierungsgeld ist die Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Pflichtversicherten des Abrechnungsverbandes S sowie das Fünffache der dem Abrechnungsverband S zuzuordnenden Renten. ²Der auf den einzelnen Beteiligten entfallende Anteil der Bemessungsgrundlage entspricht dem Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte seiner Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S zur Gesamtsumme der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Abrechnungsverband S. ³Als Pflichtversicherter im Abrechnungsverband S gilt jeder Pflichtversicherte mit Anwartschaften auf Leistungen, die aus dem Abrechnungsverband S zu erbringen sind.
- (3) ¹Das Sanierungsgeld beträgt ab dem 1. Januar 2003 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. ²Im Beitrittsgebiet beträgt das Sanierungsgeld 0,2 v. H. der Bemessungsgrundlage. ³In regelmäßigen Zeitabständen, spätestens aber fünf Jahre nach der letzten Festsetzung, ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein Sanierungsgeld weiter zu zahlen ist.
- (4) ¹Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. ²Es wird mit Bescheid der Kasse fällig und ist bis zum Ende des Monats an die Kasse zu zahlen, der dem Monat der Zustellung des Bescheides folgt. ³§ 65 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

[offen]

§ 65

Fälligkeit von Beiträgen

¹Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. ³Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v. H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

§ 66

Überschussverteilung

- (1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die Pflichtversicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. ²Dabei werden, soweit nicht § 58 Abs. 3 zur Anwendung kommt, die tatsächlich erzielten Kapitalerträge berücksichtigt.

- (2) ¹Über die Zuteilung von Bonuspunkten entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) ¹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres Pflichtversicherten sowie die zum gleichen Zeitpunkt beitragsfrei Versicherten, die eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt haben, in Betracht. ²Für die Erfüllung der Wartezeit werden Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 zusammengerechnet.

Abschnitt III **Freiwillige Versicherung**

§ 67 **Beiträge**

- (1) Schuldner der Beiträge für die freiwillige Versicherung ist der/die Versicherungsnehmer/in.
- (2) ¹Die Beiträge sind in gleichbleibender Höhe monatlich zu entrichten; Einmalzahlungen können zugelassen werden. ²Die Kasse kann Mindestbeiträge festlegen.
- (3) § 65 Satz 3 gilt entsprechend für rückständige Beiträge innerhalb der gleichen Lebensaltersstufe.

§ 68 **Überschussverteilung**

- (1) ¹Im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr festgestellt. ²§ 66 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht.

Fünfter Teil
Übergangsvorschriften zur Ablösung des bis 31. Dezember 2001
maßgebenden Leistungsrechts

Abschnitt I
Übergangsregelungen für Rentenberechtigte

§ 69

Am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigte

- (1) Die Versorgungsrenten, die sich ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhestandsregelungen ergeben, und die Ausgleichsbeträge nach dem bis 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversorgungsrecht werden für die am 31. Dezember 2001 Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen zum 31. Dezember 2001 festgestellt.
- (2) ¹Die nach Absatz 1 festgestellten Versorgungsrenten werden vorbehaltlich des Satzes 3 als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert. ²Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden jeweils in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut; die nicht abbaubaren Ausgleichsbeträge werden nicht dynamisiert. ³Die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Regelungen über die Nichtzahlung und das Ruhen sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Es gelten folgende Maßgaben:
 - a) ¹Für Neuberechnungen gilt § 38 mit der Maßgabe, dass zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 zu berücksichtigen sind. ²Soweit noch Zeiten vor dem 1. Januar 2002 zu berücksichtigen sind, wird eine Startgutschrift entsprechend den §§ 72 bis 74 berechnet; übersteigt der hiernach festgestellte Betrag den Betrag, der sich als Versorgungsrente am 31. Dezember 2001 ergeben hat bzw. ohne Nichtzahlungs- und Ruhestandsregelungen ergeben hätte, wird die Differenz durch den Messbetrag geteilt und dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) als Startgutschrift gutgeschrieben.
 - b) § 36 Abs. 3 und §§ 39 bis 52 gelten entsprechend.
 - c) ¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 2002 geendet und besteht die Möglichkeit einer erneuten Rentengewährung, ist die Versorgungsrente, die sich unter Außerachtlassung von Nichtzahlungs- und Ruhestandsregelungen und ohne Berücksichtigung eines Ausgleichsbetrages (Absatz 1) am 31. Dezember 2001 ergeben hätte, durch den Messbetrag zu teilen und als Startgutschrift auf dem Versorgungskonto (§ 34 Abs. 1) gutzuschreiben; im Übrigen gelten in diesen Fällen die Vorschriften des Punktemodells. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist, die Versorgungsrente jedoch erst nach dem 1. Januar 2002 beginnt.

- (4) Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gelten insoweit die bisher maßgebenden Satzungsregelungen fort.
- (5) Stirbt eine/ein unter Absatz 1 fallende/r Versorgungsrentenberechtigte/r, gelten die Vorschriften des Punktemodells für Hinterbliebene entsprechend.

§ 70

Am 31. Dezember 2001 Versicherungsrentenberechtigte

- (1) Für Versicherungsrentenberechtigte und versicherungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versicherungsrente spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen hat, wird die am 31. Dezember 2001 maßgebende Versicherungsrente festgestellt.
- (2) Die nach Absatz 1 festgestellten Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend § 37 dynamisiert.
- (3) § 69 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Leistungen nach der am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet (§ 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung) und für Betriebsrenten nach § 18 BetrAVG, die spätestens am 31. Dezember 2001 begonnen haben, entsprechend.

§ 71

Versicherte mit Rentenbeginn am 1. Januar 2002

Für Rentenberechtigte, deren Rente am 1. Januar 2002 begonnen hat, finden die §§ 69 und 70 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Übergangsvorschriften für Anwartschaften der Versicherten

§ 72

Grundsätze

- (1) ¹Für die Versicherten werden die Anwartschaften nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend §§ 73 und 74 ermittelt. ²Die Anwartschaften nach Satz 1 werden unter Einschluss des Jahres 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von vier Euro geteilt wird; sie werden den Versorgungskonten (§ 34 Abs. 1) ebenfalls gutgeschrieben (Startgutschriften).

- (2) ¹Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (insbesondere Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand, aktueller Rentenwert, Mindestgesamtversorgung) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses – ohne Berücksichtigung einer Erhöhung zum 1. Januar 2002 – aus den entsprechenden Kalenderjahren vor diesem Zeitpunkt. ²Für die Rentenberechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.
- (3) ¹Beanstandungen gegen die mitgeteilte Startgutschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der Kasse schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. ²Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 73

Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

- (1) ¹Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der Kasse als pflichtversichert gelten, ³§ 35 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.
- (2) ¹Für Beschäftigte im Tarifgebiet West bzw. Beschäftigte, die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 haben, und die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Abs. 5 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) und des § 35 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung, für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalls am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. ²Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. ³Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erfüllt, berechnet sich der Versorgungs-Vomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach

§ 100 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

- (3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.
- (4) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. ²Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der Kasse zu übersenden. ³Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, wird die Startgutschrift nach Absatz 1 berechnet. ⁴Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. ⁵Soweit bis 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.
- (5) ¹Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. ²Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. ³Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. ⁴Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

- (6) ¹Für die Berechnung der Startgutschrift nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis 31. Dezember 2002 dem Beteiligten den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Abs. 3 c Buchst. a und b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) mitzuteilen. ²Der Beteiligte hat die Daten an die Kasse zu melden.
- (7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

§ 74

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

- (1) ¹Eine zum 31. Dezember 2001 bestehende beitragsfreie Versicherung nach § 25 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung oder eine am 31. Dezember beendete Pflichtversicherung wird ab 1. Januar 2002 zu einer beitragsfreien Pflichtversicherung (§ 21). ²Freiwillig Weiterversicherte können die Umwandlung der freiwilligen Weiterversicherung in eine freiwillige Versicherung zum 1. Januar 2002 beantragen; der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2002 zu stellen.
- (2) ¹Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.
- (3) ¹Für Beschäftigte im Beitrittsgebiet, für die § 108 a der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung gilt, findet Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Startgutschriften nur nach § 35 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung berechnet werden und der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. ²Für diese Beschäftigten gilt die Wartezeit als erfüllt.
- (4) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 74 a

Sonderregelung für Versicherte im Beitrittsgebiet

- (1) ¹Für die/den im Beitrittsgebiet Versicherte/n, bei der/dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 32) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

- a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist oder
- b) nach dem 1. Januar 1997
 - aa) aufgrund einer vom Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlassten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,
 - bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und
 - cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung vor dem 2. Dezember 2003 eingetreten ist,

gilt die Wartezeit als erfüllt. ²Tritt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder e bis g der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung der Satzung ein, ruht die Rente in voller Höhe bis zu dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherte eine Leistung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung erhalten könnte.

- (2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene einer/eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Versicherten entsprechend.

Abschnitt III Sonstiges

§ 75 Sterbegeld

- (1) ¹Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts (§ 49 Abs. 1 bis 3 und 8 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung) Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002	1.535 Euro,
im Jahr 2003	1.500 Euro,
im Jahr 2004	1.200 Euro,
im Jahr 2005	900 Euro,
im Jahr 2006	600 Euro,
im Jahr 2007	300 Euro.

²Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.

- (2) Der Anspruch auf Sterbegeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.

§ 76

Übergangsregelung für Beschäftigte oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT

¹Für Mitarbeiter, für die schon am 31. Dezember 2001 und noch am 1. Januar 2002 eine zusätzliche Umlage nach § 62 Abs. 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist zusätzlich ein Pflichtbeitrag in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – übersteigt. ²Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind mit 3,25 zu multiplizieren.

§ 77

Ausnahmen von der Versicherungspflicht für höherversicherte Mitarbeiter

Die Mitarbeiter, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung bis 31. Dezember 1997 durchgeführt wurde und die seinerzeit keine Erklärung zur Teilnahme an der Zusatzversorgung abgegeben haben, sind weiterhin nicht zu versichern.

§ 78

Beteiligungsvereinbarungen mit Einzelpersonen

Bestehende Beteiligungsvereinbarungen mit Einzelpersonen nach § 10 Abs. 1 Buchst. d der Satzung in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung werden als freiwillige Versicherungen fortgeführt.

Sechster Teil

Rechtsweg

§ 79

Beschwerde

- (1) ¹Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46 Abs. 1) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach deren Zustellung Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. ²Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kasse einzulegen und zu begründen. ³Die Kasse legt die Beschwerde dem Vorstand vor, sofern sie dem Beschwerdebegehren nicht entspricht.

- (2) Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist zu begründen und mit dem Hinweis auf die Möglichkeiten der Klage (§ 80) und die Folgen der Fristversäumnis zu versehen.

§ 80 Klage

- (1) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde (§ 79) ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Zustellung die Klage zulässig entweder
- a) zum Schiedsgericht, wenn zwischen dem Antragsteller und der Kasse vereinbart wird, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht nach dem in der Verfahrensordnung für das Schiedsgericht geregelten Verfahren erfolgen soll (Schiedsvertrag),
oder
 - b) zum ordentlichen Gericht, wenn ein Schiedsvertrag nach Buchstabe a nicht abgeschlossen wird.
- (2) Die Klage zum Schiedsgericht ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen; die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgericht weiter.
- (3) ¹Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung oder im Einverständnis der am Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten im schriftlichen Verfahren. ²Eine mündliche Verhandlung muss stattfinden, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts dies verlangt. ³Das Schiedsgericht entscheidet nicht über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 1041 ZPO).
- (4) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie den Verfahrensbeteiligten zu.
- (5) ¹Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. ²Soweit der Kläger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlasst, kann das Schiedsgericht ihm diese ganz oder teilweise auferlegen.

§ 81 Zustellungen

¹Zustellungen sollen, falls die Beteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an die Beteiligten selbst bewirkt werden. ²Förmliche Zustellungen im Beschwerde- und Schiedsgerichtsverfahren können unmittelbar durch die Post entweder durch Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben gegen Rückschein bewirkt werden.

Siebter Teil Inkrafttreten

§ 82 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an die Stelle der Satzung in der Fassung der 39. Satzungsänderung. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft. ³Im Übrigen gilt das zum 31. Dezember 2000 geltende Satzungsrecht als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2001 fort.
- (2) ¹Anstelle von § 19 finden bis 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung. ²§ 19 Abs. 2 findet nur für nach dem 31. Dezember 2002 begründete Beschäftigungsverhältnisse Anwendung.
- (3) Soweit bis 31. Dezember 2002 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entsprechend § 62 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gemeldet wird, hat es dabei sein Bewenden.

Anhang 1

Der Kasse gehören nach dem Stand vom 31. Dezember 2001 als **Beteiligte** (§ 11 der Satzung) an:

- | | |
|---|-------------|
| a) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern | ab 1.1.1968 |
| die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg | ab 1.1.1969 |
| die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig | ab 1.1.1969 |
| die Bremische Evangelische Kirche | ab 1.1.1969 |
| die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau | ab 1.1.1967 |
| die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
für den Kirchenkreis Schmalkalden | ab 1.1.1997 |
| die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland | ab 1.1.1973 |
| die Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) | ab 1.1.1967 |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens | ab 1.1.1997 |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe | ab 1.1.1969 |
| die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen | ab 1.1.1997 |
| mit ihren sämtlichen Rechtsträgern; | |
| b) die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) | ab 1.1.1969 |
| die Evangelische Kirche der Union (EKU) | ab 1.1.1969 |
| die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche
Deutschlands (VELKD); | ab 1.1.1969 |
| c) das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern | ab 1.1.1968 |
| das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk der Evang.-luth. Landeskirche
in Braunschweig | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk Bremen | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk in Hessen und Nassau | ab 1.1.1967 |
| das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck | ab 1.1.1968 |
| das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz | ab 1.1.1967 |
| das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Landeskirche
Sachsens | ab 1.1.1997 |
| das Diakonische Werk Schleswig-Holstein | ab 1.1.1969 |
| das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche
in Thüringen | ab 1.1.1997 |
| sowie die ihnen angeschlossenen Anstalten und
Einrichtungen, die der Kasse beigetreten sind; | |

- | | |
|--|-------------|
| d) die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Bereich
des Diakonischen Werkes Hamburg | ab 1.1.1969 |
| die selbständigen diakonischen Einrichtungen der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg | ab 1.1.1969 |
| die selbständigen diakonischen Einrichtungen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe | ab 1.1.1969 |
| der Evangelische Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e. V.; | ab 1.1.1969 |
- e) sonstige kirchliche Arbeitgeber gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. c der Satzung.

Anhang 2

Aufstellung der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 27 der Satzung

1. Zusatzversorgungskasse der
Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers
Postfach 16 63
32706 Detmold

2. Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
Postfach 10 22 41
44022 Dortmund

3. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
Postfach 37 64
76022 Karlsruhe

4. Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Postfach 10 20 64
50460 Köln

5. Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen
Versorgungsverband Thüringen
Lindenstr. 14
06556 Artern

6. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände in Darmstadt
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt
7. Zusatzversorgungskasse des Kommunalen
Versorgungsverbandes Sachsen
Postfach 21 02 57
01263 Dresden
8. Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen
Versorgungsverband Brandenburg
Postfach 1209
16771 Gransee
9. Zusatzversorgungskasse des Kommunalen
Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe
10. Zusatzversorgungskasse der Gemeinden
und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel
Postfach 10 41 44
34041 Kassel
11. Rheinische Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse für
Gemeinden und Gemeindeverbände
Postfach 21 09 20
50533 Köln
12. Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt – Zusatzversorgungskasse –
Schneidersgarten 2
39112 Magdeburg
13. Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
81921 München
14. Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
Postfach 46 29
48026 Münster

15. Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
– Abt. Zusatzversorgungskasse –
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken
16. Kommunale Zusatzversorgungskasse
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 1144
17331 Strasburg (Uckermark)
17. Zusatzversorgungskasse für die
Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Postfach 62 29
65052 Wiesbaden
18. Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt Düsseldorf
40200 Düsseldorf
[mit Wirkung zum 01.01.2001 von Nr. 11 übernommen]
19. Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
Postfach 10 13 51
47049 Duisburg
[mit Wirkung zum 01.01.2001 von Nr. 11 übernommen]
20. Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
Postfach 22 54
26702 Emden
21. Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen
Postfach 10 37 61
45121 Essen
[mit Wirkung zum 01.01.2003 von Nr. 11 übernommen]
22. Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main
Stadtverwaltung – Amt 11 E
60275 Frankfurt
23. Versorgungsanstalt der Stadt Hannover
Teichstr. 11/13
30449 Hannover
24. Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
Jakordenstr. 18 - 20
50668 Köln

25. Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
Postfach 14 28
26694 Emden
26. Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg
70144 Stuttgart
27. Bahnversicherungsanstalt Abt. B (BVA)
Karlstraße 4 – 6
60329 Frankfurt
28. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76128 Karlsruhe
29. Pensionskasse Deutscher Eisen- und Straßenbahnen
Volksgartenstraße 54a
50677 Köln
[Überleitungsabkommen beendet zum 31. Dezember 1999]
30. Bayerische Versorgungskammer
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
81921 München
31. Bayerische Versorgungskammer
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
81921 München
32. Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
Postfach 30 06 60
70446 Stuttgart

Anhang 3

Verfahrensordnung für das Schiedsgericht*

§ 1

Leitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
- (2) Der Vorsitzende trifft die für die Durchführung des Klageverfahrens erforderlichen Anordnungen, führt den Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten und leitet die Verhandlung des Schiedsgerichts.
- (3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Kasse.

§ 2

Besetzung bei Entscheidungen

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (2) ¹Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 3

Vorlage durch die Kasse

Die Kasse legt eine bei ihr eingegangene Klage unverzüglich dem Vorsitzenden vor.

§ 4

Behandlung der Eingänge und des Vorbringens. Beiladung

- (1) Alle Schriftsätze sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (2) ¹Nach Eingang eines Schriftsatzes ist eine Ausfertigung unverzüglich der anderen Partei zuzuleiten. ²Hat eine Partei schriftliche Entscheidung beantragt, ist der anderen Partei Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. ³Der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist zur Gegenäußerung.

*aktualisiert im Hinblick auf die Neufassung der Satzung (vorbehaltlich des noch durchzuführenden Verfahrens nach § 7 Abs. 3 der Satzung)

- (3) ¹Der Vorsitzende kann im Laufe des Verfahrens die Verfahrensbeteiligten jederzeit zur Erklärung ihres Vorbringens in einzelnen Punkten und zum Beweisantritt auffordern und ihnen hierfür eine angemessene Frist setzen. ²Das Schiedsgericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit im Falle unentschuldigter Fristversäumnis nachträgliches Vorbringen noch bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.
- (4) Soweit eine Entscheidung rechtliche Interessen Dritter berührt, kann diesen vom Vorsitzenden oder nach Eröffnung der Verhandlung durch Beiladungsbeschluss des Schiedsgerichts Gehör gewährt werden.

§ 5

Aufklärung des Sachverhalts. Beweisaufnahme

- (1) ¹Der Vorsitzende kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Anordnungen treffen, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein. ²Er kann zur Vorbereitung der Entscheidung Beweise erheben.
- (2) Die Parteien und die Beigeladenen sind berechtigt, Beweisterminen beizuwohnen, die Beweisaufnahme betreffende Anträge zu stellen und Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten.
- (3) ¹Die Beweistermine sind den Parteien und den Beigeladenen bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe soll nicht später als eine Woche vor dem Termin zugegangen sein.

§ 6

Prozessvertretung

¹Die Parteien und die Beigeladenen können sich in jeder Lage des Verfahrens, auch in mündlichen Verhandlungen und Beweisterminen, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. ²In der Ladung zu den Verhandlungs- und Beweisterminen sind sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. ³Die Vollmacht ist beim Schiedsgericht einzureichen.

§ 7

Terminbestimmung. Ladung. Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) ¹Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. ²Er verfügt die Ladung der Parteien, der Beigeladenen sowie der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung im Termin er für erforderlich hält. ³Für die Ladung gilt § 81 der Satzung.

- (2) Die Parteien und Beigeladenen sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie im Termin weder erschienen noch vertreten sind.
- (3) Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (4) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen des Gegners der Kasse sowie eines Bevollmächtigten der Kasse und eines Beigeladenen anordnen.

§ 8

Mündliche Verhandlung, Beratung und Abstimmung

- (1) Die Sitzung des Schiedsgerichts ist öffentlich.
- (2) ¹Über den Verlauf der Sitzung wird eine Niederschrift geführt. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Beratung und die Abstimmung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an und sind geheim.
- (4) ¹Über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Schiedsgerichts Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Schriftliches Verfahren

Ein Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung darf erst ergehen, nachdem die Verfahrensbeteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

§ 10

Entscheidung

- (1) ¹Über die Klage wird durch Schiedsspruch entschieden.
- (2) ¹In dem Schiedsspruch sind die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichts und der Tag der Entscheidung anzugeben. ²Aus dem Schiedsspruch muss ersichtlich sein, ob er aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren ergangen ist.
- (3) Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sind die Entscheidungsformel nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung anzugeben.

- (4) ¹Der Schiedsspruch ist nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu begründen. ²Er ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen.
- (5) Der Schiedsspruch ist den Verfahrensbeteiligten binnen sechs Wochen nach der Entscheidung zuzustellen.

§ 11

Kostenerstattung. Streitwert

- (1) ¹Auf Erstattung angemessener Kosten für die Vertretung oder Wahrnehmung eines Termins hat der Gegner der Kasse nur dann Anspruch, wenn er vor dem Schiedsgericht obsiegt und das Schiedsgericht die Kasse zur Erstattung dieser Kosten für verpflichtet erklärt. ²Auf Antrag wird der Betrag der zu erstattenden Kosten durch das Schiedsgericht festgesetzt.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen dem Gegner der Kasse die Erstattung der Reisekosten in sinngemäßer Anwendung des Reisekostenrechts zusichern, wenn er das persönliche Erscheinen für erforderlich hält. ²Lehnt der Vorsitzende eine solche Zusicherung ab, kann der Gegner der Kasse das Schiedsgericht anrufen.
- (3) Der Kasse durch das Verfahren entstehende Kosten können ihrem Gegner nur im Falle des § 80 Abs. 5 Satz 2 der Satzung auferlegt werden.
- (4) Auf Antrag ist im Schiedsspruch der Streitwert zu ermitteln und festzusetzen.

§ 12

Zustellung

¹Zustellungen sollen, falls die Verfahrensbeteiligten einen Bevollmächtigten bestellt haben, an diesen, andernfalls an jene selbst bewirkt werden. ²Im übrigen gilt § 81 der Satzung.

§ 13

Verfahren nach der Zivilprozessordnung

¹Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere des 10. Buches der Zivilprozessordnung, entsprechende Anwendung. ²Im übrigen gestaltet das Schiedsgericht das Verfahren nach seinem Ermessen.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle nimmt die Eingänge in Empfang, vermerkt den Tag des Eingangs und die Zahl der Anlagen, trägt sie in das Eingangsbuch ein und legt sie dem Vorsitzenden vor. ²Bei Eingängen, für die eine Frist zu beachten ist, wird der mit dem Postabsendestempel versehene Umschlag beigelegt.
- (2) Alle Eingänge, die als Streitsachen zu bearbeiten sind, trägt die Geschäftsstelle in das Streitsachenbuch nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge ein.
- (3) Die Art und Weise der Erledigung des Streites ist im Streitsachenbuch nach Jahrgängen zu vermerken.
- (4) Die Geschäftsstelle fertigt die von dem Vorsitzenden verfüigten Ladungen zu den Sitzungen aus und sorgt für die Zustellungen.
- (5) Im übrigen obliegen der Geschäftsstelle
 1. die Anlegung, Führung und Aufbewahrung der Akten,
 2. die Anfertigung des Schriftverkehrs des Schiedsgerichts,
 3. die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, die zur Niederschrift des Schiedsgerichts abgegeben werden,
 4. die Anfertigung der Niederschriften über mündliche Verhandlungen,
 5. die Zustellungen und Niederlegungen,
 6. die Führung der Streitsachenstatistiken.

Anhang 4

Altersvorsorgeplan 2001

Berlin, 13.11.2001

Dieser Tarifvertrag gilt einheitlich für die Tarifgebiete Ost und West.

1. Ablösung des Gesamtversorgungssystems

- 1.1 Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das Punktemodell ersetzt. Zur juristischen Bewertung vgl. Anlage 1.
- 1.2 Auf ein Zurückfallen der Renten und Anwartschaften auf den Stand des Jahres 2000 wird verzichtet.
- 1.3 Durch den Systemwechsel erhalten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung aufzubauen (Riester-Rente). Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden.

Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung besteht derzeit – einheitlich für alle Arbeitnehmer – nicht; die Tarifvertragsparteien geben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltumwandlung.

- 1.4 Die Umlagefinanzierung wird auch nach dem Systemwechsel beibehalten. Sie kann schrittweise nach den Möglichkeiten der einzelnen Zusatzversorgungskassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden (Kombinationsmodell).

2. Punktemodell

- 2.1 Die Leistungsbemessung erfolgt nach dem Punktemodell. Es werden diejenigen Leistungen zugesagt, die sich ergeben würden, wenn eine Gesamtbeitragsleistung von 4 v. H. vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde.

- 2.2 Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden die tatsächlich erzielten Kapitalerträge veranschlagt.

Soweit keine Kapitaldeckung vorhanden ist, wird jährlich die laufende Verzinsung der zehn größten Pensionskassen gemäß jeweils aktuellem Geschäftsberichts des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (bzw. Nachfolgeeinrichtung) zugrunde gelegt.

Überschüsse werden wie einer Pensionskasse festgestellt. Von diesen Überschüssen werden nach Abzug der Verwaltungskosten (soweit fiktiv: 2 v. H.) vorrangig die sozialen Komponenten und dann Bonuspunkte finanziert.

Soziale Komponenten sind:

- a) Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (vgl. Textziffer 2.5)
- b) Kindererziehungszeiten
Berücksichtigung eines Beitrages von 20 Euro pro Monat pro Kind für die Dauer der gesetzlichen Erziehungszeit (ohne Beschäftigung).
- c) Übergangsregelung für alle Versicherten mit einer Mindestpflichtversicherungszeit von 20 Jahren, die monatlich weniger als 3.600 DM brutto verdienen. Ihre erworbene Anwartschaften festgestellt und ggf. auf mindestens 0,8 Versorgungspunkte für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung angehoben (Einbeziehung des Beschäftigungsquotienten).

- 2.3 Die als Anlage beigefügte Tabelle kommt zur Anwendung. Diese Tabelle basiert auf folgenden Parametern:

Ein Zinssatz entsprechend § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung von derzeit 3,25 v. H. vor Eintritt des Versorgungsfalles wird zugrundegelegt. Nach Eintritt des Versorgungsfalles gilt ein Zinssatz von 5,25 v. H. Bei Änderungen des Verordnungs-Zinssatzes gilt dieser bis zum Wirksamwerden einer entsprechenden tariflichen Anpassung fort. Die versicherungsmathematischen Berechnungen basieren auf den Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck.

- 2.4 Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten). Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrages gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde.

Abschläge werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Renten (wie gesetzliche Rentenversicherung) in Höhe von 0,3 v. H. erhoben; höchstens jedoch insgesamt 10,8 v. H.

- 2.5 Bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Versorgungspunkte hinzugerechnet. Für ein Referenzentgelt wird für jedes Kalenderjahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres je ein Versorgungspunkt hinzugerechnet.
- 2.6 Von den Verpflichtungen zur Beitragszahlung in der Textziffer 2.1 dieses Tarifvertrages kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren im Rahmen eines landesbezirklichen Tarifvertrages abgewichen werden, wenn sich der Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch eine paritätisch besetzte Kommission der Tarifvertragsparteien getroffen.

Die Regelung kann verlängert werden.

- 2.7 Entgelte aus Altersteilzeit werden in Höhe des vereinbarten Entgelts, mindestens jedoch mit 90 v. H. des vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden Wertes berücksichtigt (wie nach bisherigem Recht). Fälle des Vorruhestandes werden wie nach altem Recht behandelt.

3. Übergangsrecht

- 3.1 Die Höhe der laufenden Renten und der Ausgleichsbeträge wird zum 31.12.2001 festgestellt.
- 3.2 Die laufenden Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Die abbaubaren Ausgleichsbeträge werden in Höhe des Dynamisierungsgewinns abgebaut.
- 3.3 Die Besitzstandsrenten und die Neurenten werden beginnend mit dem Jahr 2002 jeweils zum 1.7. eines Jahres bis 2007 mit 1 v. H. jährlich dynamisiert.
- 3.4 Die Anwartschaften der am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversicherten Arbeitnehmer werden wie folgt berechnet:
 - 3.4.1 Es gelten die Berechnungsvorgaben des § 18 Abs. 2 BetrAVG. Der danach festgestellte Betrag wird in Versorgungspunkte unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 v. H. umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2 teil.
 - 3.4.2 Für Arbeitnehmer im Tarifgebiet West, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), gilt folgende Besitzstandsregelung: Auf der Grundlage des am 31.12.2000 geltenden Rechts der Zusatzversorgung ist Ausgangswert für die Bemessung des in das Punktemodell zu transferierenden Betrages die individuell bestimmte Versorgungsrente im Alter von

63 (bei Behinderten Alter entsprechend gesetzlicher Rentenversicherung) unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung und des § 44 a VBL-Satzung bzw. entsprechende Versorgungsregelung; die gesetzliche Rente ist nach persönlichen Daten anzurechnen; von diesem nach den Bemessungsgrößen per 31.12.2001 einmalig ermittelten Ausgangswert ist die aus dem Punktemodell noch zu erwerbende Betriebsrente abzuziehen; die Differenz ist die Besitzstandsrente; sie wird in Versorgungspunkte umgerechnet und in das Punktemodell transferiert.

3.4.3 Textziffer 3.4.2 gilt entsprechend für solche Arbeitnehmer, die im Jahre 2001 das 55. Lebensjahr vollendet und vor Inkrafttreten des Tarifvertrages Altersteilzeit bzw. Vorruhestand vereinbart haben.

3.5 Die im bisherigen Versorgungssystem erworbenen Anwartschaften von Arbeitnehmern, die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversichert sind und die eine unverfallbare Anwartschaft haben, werden entsprechend der bisherigen Versicherungsrentenberechnung festgestellt, transferiert und nicht dynamisiert.

4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag 1.11.2001) – mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v. H. – wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt.

Im Tarifgebiet West verbleibt es bei den von den Arbeitnehmern bei Zusatzversorgungskassen geleisteten Beiträgen.

4.2 Für die VBL-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v. H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v. H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v. H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v. H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem

Arbeitgeberverband bzw., bei Verbandsfreien, den einzelnen Arbeitgebern zuzurechnen sind; ist ein verbandsfreier Arbeitgeber einer Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, wird dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen.

Arbeitgebern, die seit dem 1. November 2001 durch Ausgliederung entstanden sind, sind zur Feststellung der Verteilung der Sanierungszuschüsse Renten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zu der Zahl der Pflichtversicherten des Ausgliedernden zum 01.11.2001 entspricht.

- 4.4 Bei abnehmendem Finanzierungsbedarf für die laufenden Ausgaben werden die übersteigenden Einnahmen – getrennt und individualisierbar – zum Aufbau einer Kapitaldeckung eingesetzt.
5. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass mit diesem Tarifvertrag das Abwandern von Betrieben oder Betriebsteilen aus den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes verhindert wird.

Während der Laufzeit des Tarifvertrages überprüfen die Tarifvertragsparteien, ob es zu signifikanten Abwanderungen aus einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen gekommen ist. Sie beauftragen einen Gutachter, die Gründe für eventuelle Abwanderungen darzustellen. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

6. Laufzeit des Tarifvertrages bis zum 31.12.2007.

Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001

Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31.12.2000

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der rückwirkende Wechsel vom Gesamtversorgungssystem in ein Punktemodell zum 1.1.2001 verfassungsrechtlich zulässig ist. Dies gilt auch für den Transfer der am 31.12.2000 bestehenden Anwartschaften.

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungstechnischen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien.

Seit dem Ergebnis der Tarifrunde 2000 konnte niemand auf den Fortbestand des bisherigen Versorgungssystems vertrauen und deshalb davon ausgehen, dass dieses unverändert bestehen bleiben würde.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Arbeitnehmern oder Versorgungsempfängern mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2000 (1BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001

Rentenformel im Punktemodell

ohne Zwischenschaltung eines Regelbeitrages und bei Überschussanteilen in Form von beitragslosen Versorgungspunkten

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr t werden Versorgungspunkte VP_t erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$VP_t = E_t / RE \times Tab_x$$

Ggf. wird VP_t aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten

VP_t Versorgungspunkte für das Jahr t

E_t Entgelt des Versicherten im Jahr t

RE Referenzentgelt

Tab_x Tabellenwert für das Alter x des Versicherten im Jahr t

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = [\text{Summe aller } VP_t] \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x	x	Tab_x
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

Stichwortverzeichnis

- Abfindungen § 41
Abrechnungsverbände §§ 55 ff.
Abtretung von Ansprüchen auf Kas-
senleistungen § 50
Abtretung von Ersatzansprüchen § 49
Alterstabelle § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, **§ 34 Abs. 3**
Altersteilzeit § 34 Abs. 2 Satz 2, § 62
Abs. 4, § 73 Abs. 3
Altersvorsorgezulagen § 34 Abs. 1,
§ 41 Abs. 1 Satz 2, § 48 Abs. 3,
§ 53
Anpassung der Betriebsrenten § 37
Antrag auf Leistungen § 45
Arbeitsunfall § 32 Abs. 2
Auflösung der Kasse § 3 a Abs. 1,
§ 10
Aufsichtführende Kirche § 4 Abs. 3,
§ 7 Abs. 1, § 7 Abs. 3, **§ 9 Abs. 1**
Aufwendungen für die Pflichtversiche-
rung § 61
Ausbildungsverhältnisse § 22
Ausgleichsbetrag § 15
Ausnahmen von der Versicherungs-
pflicht für höherversicherte Mitar-
beiter § 77
Ausschluss der Mitversicherung von
Hinterbliebenenrenten § 23 Abs. 2,
§ 34 Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 4
Ausschluss des Erwerbsminderungs-
risikos § 23 Abs. 2, § 34 Abs. 4
Satz 3
Ausschlussfristen § 52
Auszahlung § 47

Beiträge für die freiwillige Versiche-
rung § 13 Abs. 3 Satz 2, § 67
Beitragerstattung § 42
Beitragsfreie freiwillige Versicherung
§ 24
Beitragsfreie Pflichtversicherung § 21

Beschäftigte, die in der gesetzlichen
Rentenversicherung nicht versi-
chert sind § 43
Beschwerde § 79
Beteiligung **§ 11 ff.**, § 78
Betriebsrente für Hinterbliebene § 36
Betriebsrenten §§ 30 ff
Bonuspunkte § 34 Abs. 1, § 51 Abs. 4,
§ 58 Abs. 2 und 3, § 66 Abs. 2 und
3, § 68 Abs. 2

Diakonie § 3 Abs. 2
Durchführungsvorschriften § 2 Abs. 4,
§ 3 a Abs. 1

Eheversorgungsausgleich § 41
Abs. 4, **§ 44**
Elternzeit § 35 Abs. 1
Entgeltumwandlung § 13 Abs. 2, § 16
Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 3 Satz 8
Entscheidung der Kasse § 46
Erlöschen des Anspruchs auf Be-
triebsrente § 40
Erwerbsminderung vor Vollendung
des 60. Lebensjahres § 35 Abs. 2

Fälligkeit von Beiträgen und Sanie-
rungsgeldern § 65
Fehlbeträge § 3 a Abs. 1, § 4 a Abs. 1,
§ 57, § 58 Abs. 2, § 59
Freiwillige Versicherung § 1 Abs. 1,
§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 2,
§ 16, **§§ 23 ff.**, § 51 Abs. 2 und 3,
§ 53 Abs. 2

Geschäftsbericht § 4 a Abs. 1
Geschäftsordnung § 4 a Abs. 4
Getrennte Verwaltung § 55

Gewährleistungsträger § 2 Abs. 2
Satz 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2,
§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1,
§ 11 Abs. 2, § 12 a

Haushaltsplan § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 60 Abs. 2
Höhe der Betriebsrente § 33

Inkrafttreten § 82

Jahresmeldung § 13 Abs. 4,
Jahresrechnung § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 60 Abs. 3 und 4

Kassenvermögen § 3 a Abs. 1, **§ 53**
Klage § 80
Kündigung der Beteiligung § 14
Kündigung der freiwilligen Versiche-
rung § 25

Messbetrag § 3 a Abs. 1, § 4 a Abs. 1,
§ 33 Abs. 1
Mitarbeiter der Kasse § 8 a

Neuberechnung § 38
Nichtzahlung der Betriebsrente § 39

Organe § 2 a

Pflichtbeiträge § 61, § 62, § 65
Pflichtbeitragssatz § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 62
Pflichten der Rentenberechtigten § 48
Pflichten der Versicherten § 48
Pflichtversicherung §§ 17 ff.

Rechnungslegung § 60
Rechtsverhältnisse der Kasse § 2
Referenzentgelt § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, **§ 34 Abs. 2 Satz 1**
Regelbeitrag § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 34 Abs. 2 Satz 3, **§ 34**
Abs. 4
Rentenarten § 30

Rentenbeginn § 31
Rückstellung für Leistungsverbesserungen § 58
Rückzahlung von Beiträgen § 42
Ruhe der Betriebsrente § 39

Sanierungsgeld § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 61, **§ 63**,
§ 65

Satzungsänderungen **§ 2 Abs. 2**,
§ 3 a Abs. 1
Schiedsgericht **§ 7, § 8**, § 80,
Anhang 3
Soziale Komponenten § 34 Abs. 1,
§ 35

Startgutschrift §§ 72 ff.
Sterbegeld § 75

Tarifverträge § 2 Abs. 3, § 19 Abs. 1
Buchst. k, § 22, § 42 Abs. 4

Übergangsregelung für Beschäftigte
oberhalb der Vergütungsgruppe I
BAT § 76
Übergangsregelungen für Rentenbe-
rechtigte §§ 69 ff.
Übergangsvorschriften für Anwan-
tschaften der Versicherten §§ 72 ff.
Überleitung §§ 27 ff.
Überschüsse § 3 a Abs. 1, § 4 a
Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 55 Abs. 2,
§ 57, § 58
Überschussverteilung § 66, § 68
Überzahlungen § 47 Abs. 4

Verantwortlicher Aktuar § 3 a Abs. 1,
§ 6, § 55 Abs. 1
Verlustrücklage § 57
Vermögensanlage § 54
Verpfändung von Ansprüchen auf
Kassenleistungen § 50
Versicherungsaufsicht § 2 Abs. 2
Satz 3, § 2 a Abs. 2, § 3 a Abs. 2,
§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1
Versicherungsfall § 31

Versicherungsnachweise § 51
 Versicherungsnehmer § 16 Abs. 2
 Versicherungspflicht § 17, **§§ 18 ff.**,
 § 77
 Versicherungstechnische Deckungs-
 rückstellungen § 6 Abs. 1, **§ 56**
 Versicherungstechnischer Geschäfts-
 plan § 6 Abs. 1, § 56 Abs. 2, § 58
 Abs. 1
 Versicherungsverhältnisse § 16
 Versorgungspunkte § 33, **§ 34**
 Verwaltungskosten § 56 Abs. 2, § 60
 Verwaltungsrat § 2 Abs. 4, § 2 a
 Abs. 1, **§ 3, § 3 a, § 3 b**, § 4
 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 4 a Abs. 1,
§ 5, § 8, § 10 Abs. 1, § 59 Abs. 3,
 § 66 Abs. 2
 Vorstand § 2 Abs. 3, § 2 a Abs. 1, § 3 a
 Abs. 1, § 3 b Abs. 4, **§ 4, § 4 a,**
§ 4 b, § 5, § 6 Abs. 4, § 8, § 59
 Abs. 3, § 66 Abs. 2, § 79

 Wartezeit § 32
 Wettbewerb § 1 Abs. 1

 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 § 62 Abs. 3
 Zustellungen § 81

